



Ruderordnung

SportClub Berlin-Köpenick e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Zweck.....	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Verhalten der Mitglieder.....	4
1.4 Gliederung des Ruderbetriebes	4
1.5 Verstöße gegen die Ruderordnung.....	4
1.6 Ruderzeiten	4
1.7 Ruderrevier.....	5
2. Anforderungen an die Bootsbenutzer	6
2.1 Schwimmen.....	6
2.2 Drogen, Rauchen und Alkohol	6
2.3 Sportärztliche Untersuchung	6
2.4 Sorgfaltspflicht	6
2.5 Befolgen von Anordnungen	6
2.6 Tragen der Sportkleidung.....	6
2.7 Teilnahme an der Ausbildung	6
2.8 Unterstützende und auswärtige Mitglieder sowie Gäste	7
3. Zuständigkeitsregeln	7
3.1 Ruderleitung.....	7
3.2 Verantwortliche/r für Sport des Vorstandes	7
3.3 BootswartIn	7
3.4 TrainerIn/ÜbungsleiterIn	8
3.5 WanderruderwartIn.....	8
3.6 RuderInnen und Steuerleute.....	8
4. Verantwortliche für Mannschaft und Boot.....	9
4.1 Fahrtenleitende	9
4.2 Obleute	9
4.3 Steuerleute	9
4.4 TrainerIn/ÜbungsleiterIn	10
5. Boote und Zubehör	10
5.1 Benutzung	10
5.2 Schäden.....	10
5.3 Pflege.....	10

5.4	Lagerung	11
6.	Fahrten	11
6.1	Kontrollen vor Fahrtantritt	11
6.2	Verhalten bei Fahrtende	12
6.3	Elektronisches Fahrtenbuch	12
6.4	Fahren mit Flagge	13
6.5	Die Fahrt	13
6.5.1	Witterung	13
6.5.2	Rudern bei Kälte	13
6.5.3	Rudern bei Hitze	14
6.5.4	Rudern bei starkem Bootsverkehr	14
6.5.5	Landen und Aussteigen unterwegs	14
6.5.6	Kentern	14
6.5.7	Dunkelheit	15
6.5.8	Unbeaufsichtigtes Rudern	15
6.6	Wanderfahrten mit Übernachtung	15
7.	Training	15
8.	Ausbildung	15
8.1	Freirudern	15
8.2	Freisteuern	16
8.3	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	16
8.4	Prüfungen	16
8.5	Besonderheiten der Prüfungen	16
9.	Unfälle	16
9.1	Dokumentation und Verhalten bei Unfällen	16
9.2	Notfallnummern	16
10.	Regeln für das Verhalten in der Natur	17
11.	Haftung	17
12.	Bestätigung	17

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Diese Ruderordnung regelt gestützt auf die Satzung die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebes.

Viele Unfälle geschehen aufgrund von unbedachten Entscheidungen vor Beginn der Fahrt bzw. vor dem Verlassen des Bootshauses. Wetter- und Wasserbedingungen, Tageszeit, Ausrüstung und Aufsicht sind für ein sicheres Rudern zu berücksichtigen. Folgende Regeln, Hinweise und Standards sind bei allen Ruderaktivitäten umzusetzen, damit überlegte Entscheidungen getroffen werden können und so eine sichere Ausübung unseres Rudersports möglich wird.

1.2 Geltungsbereich

Diese Ruderordnung ist für alle Mitglieder des SportClubs Berlin-Köpenick e. V. (SCBK) und Vereinsgäste verbindlich.

1.3 Verhalten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Das Verhalten der Mitglieder ist gekennzeichnet durch Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft gegenüber anderen. Durch das Verhalten Einzelner darf sowohl auf dem Wasser als auch an Land keine Gefährdung anderer entstehen. Auf dem Vereinsgelände ist die Hausordnung einzuhalten.

1.4 Gliederung des Ruderbetriebes

Der Ruderbetrieb gliedert sich in

- Ausbildung von RuderanfängerInnen im Kinderbereich
- Trainingsbetrieb Kinder (Altersklassen des Bundeswettbewerbs)
- Trainingsbetrieb JuniorInnen
- Allgemeiner Ruderbetrieb SeniorInnen
- Allgemeiner Ruderbetrieb Masters
- Freizeitrunderbetrieb erwachsene (Erwachsene AnfängerInnen mit mindestens einem Jahr Rudererfahrung)
- Ausbildung von RuderanfängerInnen im Erwachsenenbereich

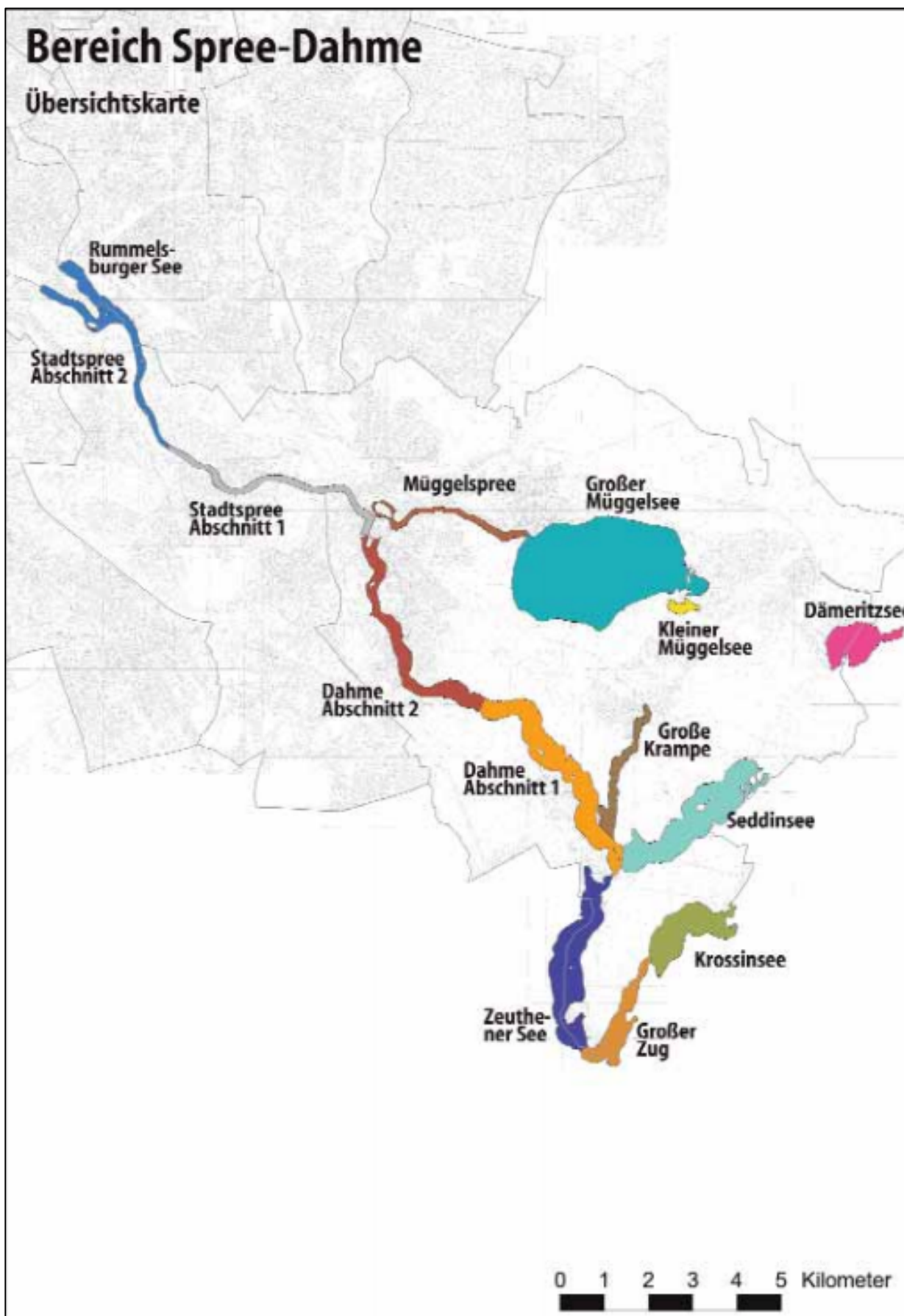
1.5 Verstöße gegen die Ruderordnung

Diejenigen, die gegen die Bestimmungen dieser Ruderordnung verstoßen, werden von der Ruderleitung (Abschnitt 3.1) bzw. dem Vorstand entsprechend des Sanktionskatalogs des SCBK sanktioniert.

1.6 Ruderzeiten

Das Rudern ist täglich zwischen Sonnenaufgang und -untergang unter Berücksichtigung, der in Abschnitt 6 beschriebenen Rahmenbedingungen erlaubt. Nachtrudern ist nicht gestattet (außer Ausnahmen gemäß Abschnitt 6.5.7).

1.7 Ruderrevier



Zuzüglich: Britzer Verbindungskanal und Teltowkanal

Quelle: Gewässeratlas von Berlin, S. 41

2. Anforderungen an die Bootsbenutzer

2.1 Schwimmen

Die BootsbenutzerInnen müssen zur eigenen Lebensrettung schwimmen können. Bei minderjährigen Mitgliedern ist dies durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in schriftlich zu bestätigen.

2.2 Drogen, Rauchen und Alkohol

Unter Drogen- und Alkoholeinfluss stehenden Personen ist die Bootsbenutzung verboten. Das Rauchen im Bootshaus, in der Bootshalle und im Boot ist verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann Haftungsansprüche (Abschnitt 11) nach sich ziehen.

2.3 Sportärztliche Untersuchung

Für alle sporttreibenden Mitglieder empfiehlt der Vorstand eine sportärztliche Untersuchung. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist die jährliche Untersuchung Pflicht. Die Bescheinigung ist rechtzeitig vor Saisonbeginn bei der/dem LeistungssportwartIn abzugeben. Auf Allergien oder andere Erkrankungen ist insbesondere bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern schriftlich hinzuweisen.

2.4 Sorgfaltspflicht

Jedes Mitglied ist für das von ihm benutzte Vereinseigentum selbst verantwortlich. Beim Gebrauch des Boots- und Rudermaterials ist daher vorsichtige und sachgemäße Handhabung geboten. Weitere Festlegungen diesbezüglich können § 1 und § 2 der Vereinsordnung entnommen werden.

2.5 Befolgen von Anordnungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Ruderbetriebes, die in dieser Ruderordnung festgelegten

- Zuständigkeitsregelungen (Abschnitt 3) und
- Verantwortlichkeiten (Abschnitt 4) zu beachten.

Den Anordnungen der dort genannten FunktionsträgerInnen ist Folge zu leisten.

2.6 Tragen der Sportkleidung

Die Sportbekleidung soll für jede Ausfahrt zweckentsprechend sein.

Die Mitglieder des SCBK sind bei Wettkämpfen verpflichtet die vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen. Über Ausnahmen, im Rahmen des FISA Reglements, entscheiden der Vorstand oder die Ruderleitung.

2.7 Teilnahme an der Ausbildung

Jede/r AnfängerIn, die/der aktiv am Rudersport teilnehmen möchte, ist verpflichtet, sich rudertechnisch ausbilden zu lassen. Die Ausbildung endet in der Regel durch Prüfungen nach Abschnitt 8 dieser Ruderordnung.

2.8 Unterstützende und auswärtige Mitglieder sowie Gäste

Rennrudern

In Vorbereitung auf Wettkämpfe im Rennruderbereich ist die Mitfahrt in Vereinsbooten durch vereinsfremde RuderInnen einer Renngemeinschaft nach vorheriger Anmeldung bei der Ruderleitung zulässig.

Wanderrudern

Aus- und Wanderfahrten mit vereinsfremden RuderInnen ist nach vorheriger Anmeldung bei der/dem WanderruderwartIn zulässig. Dabei sollten die Vereinsmitglieder aber die Mehrheit der Mannschaft darstellen.

Sonstige Fahrten

Die Nutzung von Vereinsbooten durch ausschließlich vereinsfremde RuderInnen muss vorab durch die Ruderleitung oder den Vorstand freigegeben werden und ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Sonstige Ausfahrten mit vereinsfremden RuderInnen sind durch die Ruderleitung oder den Vorstand freizugeben. Bei einer regelmäßigen Trainingskooperation sollte die vereinsfremde, ruderfähige Person eine Zweitmitgliedschaft abschließen oder ein Rollsitzzgeld von mindestens 5,00 € pro Trainingseinheit zu entrichten.

Verantwortung

Bei Ausfahrten mit vereinsfremden Personen in Vereinsbooten liegt die Verantwortung gemäß Abschnitt 4 bei einem mitrudernenden Vereinsmitglied.

3. Zuständigkeitsregeln

3.1 Ruderleitung

Die Ruderleitung übernimmt die Organisation des Sportbetriebes. Sie setzt sich zusammen aus

- der/dem zweiten Vorsitzenden,
- der/dem BootswartIn,
- der/dem RennsportwartIn (in Absprache mit den jeweiligen TrainerInnen) und
- der/dem WanderruderwartIn.

Jede/r BereichsleiterIn ist für ihren/seinen Aufgabenbereich verantwortlich und in diesem gegenüber allen anderen Mitgliedern weisungsberechtigt. Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Person weitere Mitarbeitende heranziehen. Die Bereichsverantwortlichen können nach Absprache auch für andere Bereiche Verantwortung übernehmen und Weisungen erteilen. Die Rechte der übrigen Vorstandsmitglieder bleiben davon unberührt.

3.2 Verantwortliche/r für Sport des Vorstandes

Die/der Verantwortliche für Sport des Vorstandes (Zweite/r Vorsitzende/r) hat neben den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben

- den Bereich Sport zu leiten,
- Aufgaben zu delegieren und
- die Arbeit der übrigen Mitglieder der Ruderleitung zu koordinieren.

3.3 BootswartIn

Die/der BootswartIn ist zuständig für die

- Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Bootshalle und in den Booten.

Die Person ist verantwortlich für

- den Zustand des Rudermaterials und
- das Delegieren von Arbeiten zur Reparatur und Werterhaltung des Bootsmaterials.

3.4 TrainerIn/ÜbungsleiterIn

Die TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen sind zuständig für

- die Durchführung des ordnungsgemäßen Trainings,
- die Betreuung der RennruderInnen,
- alle Aufgaben und Maßnahmen, die aus dem Training und den Regattabesuchen entstehen,
- die AnfängerInnen-Ausbildung für den Rennrudersport,
- die AnfängerInnen-Ausbildung für WanderruderInnen und
- den regattafahrenden Breitensport.

3.5 WanderruderwartIn

Die/der WanderruderwartIn ist zuständig für

- die Veranstaltung und Organisation von Wanderruderfahrten,
- die Werbung zur Teilnahme an Wanderruderfahrten des DRV und LRV sowie an Sternfahrten,
- die Durchführung von Wettbewerben im Rahmen des Wanderruderns,
- die Durchführung von Wanderruderfahrten und
- die Organisation und Koordination des Übungsbetriebes im Freizeitsportbereich.

3.6 RuderInnen und Steuerleute

Jede/r RuderIn und jede Steuerperson, die auf das Wasser hinausfährt, ist verantwortlich für die vollständige Beachtung aller

- örtlichen Ordnungen,
- geltenden Vorschriften und
- Verkehrssituationen.

RuderInnen und Steuerleute sollten in angemessener gesundheitlicher Verfassung und für die herrschenden und vorhergesagten Wetterbedingungen richtig gekleidet sein. Beide Personengruppen sollten nachweisen bzw. glaubhaft darlegen, dass sie in der Lage sind, 50 Meter in leichter Bekleidung schwimmen zu können und sich auch unter Wasser sicher bewegen zu können. Personen, die diese Anforderungen aus körperlichen oder anderen Gründen nicht erfüllen, sollten im Boot eine zugelassene Rettungsweste oder Schwimmhilfe tragen. Im Falle eines Unfalles sollte eher am Boot geblieben werden, als zu versuchen an Land zu schwimmen. Das Ruderboot erfüllt, solange es nicht schwerwiegend beschädigt ist, die Funktion eines Rettungsfloßes.

Steuerleute erhalten eine umfassende Ausbildung in der Bootshandhabung und werden über alle wichtigen Fahrtregeln, Vorschriften sowie Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen informiert. Unerfahrene Steuerleute sollten nur unter Aufsicht erfahrener BetreuerInnen ausfahren (wenn nötig, in Begleitung eines voll ausgerüsteten Begleitbootes) und wenn sie mit den Vorfahrts- und Befahrensregeln vertraut sind.

4. Verantwortliche für Mannschaft und Boot

Die Verantwortlichen (FahrtenleiterIn, Obfrau/-mann bzw. Steuerperson) sind vor Beginn der Fahrt zu benennen und im elektronischen Fahrtenbuch vor der Abfahrt zu vermerken.

4.1 Fahrtenleitende

Die Person des Fahrtenleitenden übernimmt die Leitung und die Verantwortung für die Fahrt.

Wanderfahrten

Bei Wanderfahrten ist im Regelfall die/der WanderruderwartIn die Fahrtenleitende. Nimmt die/der WanderruderwartIn nicht an der Fahrt teil, so bestimmt sie/er eine Obperson als Fahrtenleitende.

Jugend-Wanderfahrten

Bei Jugendfahrten ist die/der JugendwartIn bzw. ein/e zuständige/r TrainerIn Fahrtenleitende/r. Nehmen JugendwartIn und TrainerIn nicht an der Fahrt teil, so bestimmen sie eine volljährige Obperson als Fahrtenleitende/n.

4.2 Obleute

Die Bootsobfrau/der Bootsobmann (SchiffsführerIn im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung [BinSchStrO]) – in der Regel die Steuerleute bzw. eine von der Mannschaft oder der Ruderleitung bestimmte Person – muss volljährig sowie freigerudert oder freigesteuert sein. Obleute tragen die Verantwortung für die Mannschaft sowie das Boot und müssen deshalb während der Fahrt an Bord sein. Sie verteilen die zur Verfügung stehenden Bootsplätze innerhalb der Mannschaft und achten auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ruderordnung. Nichtruderefähige Personen können von ihnen von der Fahrt ausgeschlossen werden.

Ausnahmeregelungen

Ein/e Jugendliche/r, die/der freigerudert bzw. freigesteuert (Abschnitt 8.1 bzw. 8.2) ist, kann bei Fahrten auf den Berliner Gewässern mit den gleichen Rechten und Pflichten wie eine volljährige Obperson eingesetzt werden. Bei Fahrten außerhalb Berlins entscheidet die fahrtenleitende Person über den Einsatz als Obperson.

Weitere Ausnahmen können von der Ruderleitung zugelassen werden.

4.3 Steuerleute

Steuerleute (RudergängerIn im Sinne der BinSchStrO) können nur Personen sein, die das Boot vorausschauend steuern können, mit den Grundregeln der BinSchStrO vertraut sind und möglichst das 14. Lebensjahr vollendet haben. Es darf jede Person steuern,

- die entsprechend der Bestimmungen dieser Ruderordnung die Bedingungen für eine Obperson erfüllt
- wenn dieses Boot von einer/einem TrainerIn, AusbilderIn oder einem anderen mit erfahrenen Rudern besetzten Boot beobachtet oder begleitet wird.

Boote ohne Steuerleute

Für Boote ohne Steuerleute gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

4.4 TrainerIn/ÜbungsleiterIn

TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen sind für die Teilnehmenden ihrer Übungs-/Trainingseinheit verantwortlich. Sie sollten sicherstellen, dass sie selbst und die Teilnehmenden über Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen informiert sind und diese befolgen. Sie müssen die vorherrschenden örtlichen Bedingungen abwägen und entscheiden, ob es für RuderInnen sicher genug ist, sich auf das Wasser zu begeben.

TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen müssen, bei der Betreuung von AnfängerInnen (alle Altersklassen) und der Betreuung von Minderjährigen als Sicherheitsschutz in einem ausreichend motorisierten Begleitboot in Sichtweite der SportlerInnen auf das Wasser gehen oder selbst als Steuerperson im Boot sitzen. Bei der Nutzung eines motorisierten Begleitbootes müssen sie sichere BootsführerInnen sein, ständig die Sicherheit der übrigen Besatzung und die Auswirkungen auf andere Gewässernutzer berücksichtigen.

Im Begleitboot ist jederzeit folgendes Equipment mitzuführen:

- Rettungsring
- Wärmeschutzdecke
- Verbandskasten
- ggf. Werkzeug (mindestens aber Steckschlüssel 10 mm und ein Maulschlüssel 13 mm)
- Seile
- Fender
- Rettungsleiter (während der Kaltwasserperiode jederzeit, außerhalb dieser Periode optional)

5. Boote und Zubehör

5.1 Benutzung

Boote und Zubehör sind schonend und pfleglich zu behandeln. Es dürfen nur die Boote benutzt werden, die nicht gesperrt sind. Die Entscheidung, welche Boote für den Ruderbetrieb zur Verfügung stehen, trifft die/der BootswartIn. Diese/r ist dem aktuell gültigen Bootsverteilungsplan zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Ruderleitung bzw. die/der TrainerIn. Jedes Boot darf nur mit den zu ihm gehörenden Zubehör bzw. mit den dafür vorgesehenen Reserveteilen benutzt werden. Beim Herausnehmen der Boote aus den Hallen und Unterständen, beim Fertigmachen und Einsetzen ins Wasser sowie umgekehrt beim Herausnehmen aus dem Wasser usw. muss sich die gesamte Mannschaft beteiligen. Gleiches gilt für das Be- und Entladen von Bootsanhängern. Der Aufenthalt auf den Steganlagen ist nur den an- und ablegenden Mannschaften sowie den für den Ruderbetrieb Verantwortlichen gestattet. Die Steganlagen sind unverzüglich freizumachen. Lagerplätze von Booten sind keine Spielplätze. Der Transport von Booten ist nur mit geeignetem Schuhwerk gestattet. Boote dürfen nie unbeaufsichtigt am Steg oder in Hängeböcken Kiel unten liegen.

5.2 Schäden

Boote und Zubehör sind vor der Fahrt genau zu prüfen. Vorgefundene Schäden sind ins elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Schäden sind darüber hinaus der/dem BootswartIn umgehend zu melden. Um lange Standzeiten der Boote bei Bagatellreparaturen zu vermeiden, sind Kleinstschäden, wie z. B. das Wechseln von Stemmbrettschellen oder Dollenklemmringe, sofort und selbst nach Absprache mit dem Bootswart zu beseitigen. Für die Behebung des Schadens ist die Mannschaft verantwortlich.

5.3 Pflege

An der Reinigung der Boote muss sich jedes Mitglied der Mannschaft beteiligen. Zunächst ist die Obperson für die gründliche Reinigung verantwortlich. Nach jeder Fahrt sind das benutzte Boot und Zubehör zu reinigen. Dazu zählen vor allem

- Rollbahnen säubern,

- Skull-/Riemengriffe säubern,
- Luftkästen trocknen und
- Boot innen und außen sauber und trocken wischen.

Bei Bedarf bzw. auf Anordnung der Ruderleitung ist eine umfangreiche Generalreinigung durchzuführen.

5.4 Lagerung

Boote und Zubehör sind an den dafür bestimmten Lagerplätzen abzustellen/abzulegen. Bei der Lagerung der Boote sind die Hinweise der Obleute/Steuerleute sowie generell des Bootswartes und der Ruderleitung unbedingt zu beachten, um Schäden am Boot zu vermeiden. Bevor das Boot und das gesamte Zubehör ordnungsgemäß an seinen Stand gebracht worden ist, darf sich kein Mitglied der Mannschaft ohne die Erlaubnis der Obleute/TrainerInnen entfernen. Die Boote werden auf ihren Spanten und/oder auf Keilen gelagert. Die Dollen sind zu schließen, nach innen zu drehen und mit Tennisbällen abzudecken, um Verletzungen zu vermeiden. Luftkastendeckel und Stöpsel sind zu öffnen. Bei Booten, die mit dem Kiel nach unten gelagert werden, ist ein mögliches Kippen durch den Einsatz von Keilen zu verhindern.

6. Fahrten

Als Fahrten gelten Trainingsfahrten, Wanderfahrten, Regatten und Vereinsfahrten. Während der Fahrt hat jedes Mitglied der Mannschaft die Bestimmungen der BinSchStrO und die ergänzenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung (z. B. bei Fahrten im Ausland) zu beachten. Benehmen und Verhalten der Ruderer müssen von Fairness und Anstand getragen sein und dürfen dem Ansehen des Vereins nicht schaden. Bei Unglücksfällen oder wenn jemand in Not gerät ist Hilfe zu leisten, soweit dies die eigene Sicherheit zulässt. Unterlassene Hilfeleistung ist von Gesetzes wegen strafbar.

Die Boote müssen ausreichend besetzt sein, sodass sie gefahrlos gefahren werden können. Die Ruderkommandos werden von den Steuerleuten bzw. Obleuten gegeben und sind unbedingt zu befolgen.

6.1 Kontrollen vor Fahrtantritt

Zur Sicherheit aller sollten das gesamte Bootsmaterial und alle weiteren Ausrüstungsgegenstände sorgfältig behandelt und durch Wartung/Pflege im guten Zustand erhalten werden.

Auf folgende Details sollte besonders geachtet werden:

Bugball

Laut FISA Regelbuch muss jedes Ruderboot mit einem weißen Bugball aus Gummi oder ähnlichem Material ausgerüstet sein. Der Durchmesser sollte nicht kleiner als 4 cm sein. In Fällen, in denen durch den Bootsriß der Bug selbst richtig geschützt ist oder von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht, kann auf einen Bugball verzichtet werden (meist ältere Gig-Boote; diese Ausnahme gilt in keinem Fall für Rennboote).

Stemmbretter und Fußhaken

In allen Booten mit festen Schuhen müssen Fersenbänder und Schnellauslösemechanismen einwandfrei funktionsfähig sein. Die Fersenbänder sollen so einstellt sein, dass die Fersen nicht mehr als 5 cm anzuheben sind.

Riemen und Skulls

Riemen und Skulls sollen regelmäßig überprüft werden. Insbesondere sollten die Klemmringe auf ihren sicheren und richtigen Sitz kontrolliert werden.

Bootsauftrieb

Die Auftriebskörper des Bootes sollten vor jeder Ausfahrt auf Unversehrtheit geprüft werden. Ebenso sind alle Klappen, Deckel und Stöpsel der Auftriebskörper vor jeder Ausfahrt zu verschließen und während der gesamten Zeit auf dem Wasser geschlossen zu halten.

6.2 Verhalten bei Fahrtende

Nach Anlegen des Bootes ist dieses von der Mannschaft umgehend aus dem Wasser zu nehmen und ordnungsgemäß in den entsprechenden Böcken auf dem Bootsplatz zur Reinigung (Abschnitt 5.3) abzustellen. Alle Klappen, Deckel und Stöpsel sind zu öffnen. Anschließend hat das Boot ordnungsgemäß eingelagert zu werden (Abschnitt 5.4). Die Fahrt ist im elektronischen Fahrtenbuch zu beenden (Abschnitt 6.3).

Die zuletzt fertig werdende Mannschaft hat in der Bootshalle und auf dem Bootsplatz die Grundordnung herzustellen, d. h. die Bootswaagen in die Bootshallen zu schieben, die Bootshallentüren zu verriegeln und das Licht auszuschalten.

6.3 Elektronisches Fahrtenbuch

Die Führung des Fahrtenbuches ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Nachweis sind alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und gewissenhaft vorzunehmen. Sollte auf das elektronische Fahrtenbuch aus technischen Gründen nicht zugegriffen werden können, ist die Fahrt im Papierfahrtenbuch einzutragen.

Mit dem elektronischen Fahrtenbuch ist sorgsam umzugehen.

Die Eintragungen sind von Ob- bzw. Steuerleuten vorzunehmen. Es sind grundsätzlich alle Fahrten in vereinseigenen Booten, die vom Vereinsgelände angetreten werden, sofort einzutragen. Dabei ist besonders zu beachten:

Vor Fahrtantritt

- Datum und Uhrzeit des Fahrtantritts
- Mannschaft, Ob-/Steuerperson
- Ziel der Fahrt (beabsichtigtes Fahrtziel)
- Bemerkungen (z. B. vorgefundene Schäden am Boot)

Nach Rückkehr

- Ankunftszeit
- eventuell Korrektur des Fahrtziels
- Bemerkungen (Schäden, Unfälle)

Nachträge

Nachzutragen sind alle Fahrten, an denen Mitglieder des SCBK teilgenommen haben, die nicht vom Vereinsgelände des SCBK angetreten worden sind. Grundsätzlich sind alle Fahrten innerhalb eines Monats nach Beendigung der Fahrt nachzutragen. Ausnahmen beschließt die Ruderleitung. Am Ende des Kalenderjahres müssen alle Nachträge eingeschrieben sein.

6.4 Fahren mit Flagge

Mit Flagge wird nur zu Wanderfahrten oder besonderen Ereignissen, wie zum Beispiel An- und Abrudern gerudert. Die Flagge wird bei Landgängen durch die Obleute vom Boot entfernt und stets mitgeführt, um einen Verlust zu vermeiden.

6.5 Die Fahrt

Während der Ausfahrt sind die Bootshallen und das Bootshaus zu verschließen.

6.5.1 Witterung

Bei der Wahl des Ruderziels ist die jeweilige Witterung zu beachten. Die Gewässer dürfen nicht bei Sturm oder Gewitter (auch wenn diese aufziehen) befahren werden. Boote, die nicht mehr rechtzeitig zurückkehren konnten, sind bis zur Abholung sicher zu lagern.

Bei Aufzug von Nebel und Gewitter ist das Wasser umgehend zu verlassen.

Bei starkem oder böigem Wind ist das Tragen von Renneinern nur noch mit einer zweiten Person gestattet. Kindern ist das Tragen von jeglichen Rennbooten nur mit der Unterstützung von mindestens einer volljährigen Person gestattet.

6.5.2 Rudern bei Kälte

Um das Freiwassertraining möglichst lang zu gewährleisten, wurde auf Grund der wechselhaften klimatischen Bedingungen im Winter von einer datumsbezogenen Definition der Wintersaison abgesehen. Rudern bei Kälte ist nur mit den untenstehenden Einschränkungen gestattet und solange bzw. sobald alle Gewässer des umliegenden Ruderrevieres vom Bootswart oder dem Vorsitzenden als eisfrei freigegeben werden.

Zu den Gewässern des umliegenden Ruderreviers (Kartenansicht in Abschnitt 1.7) zählen:

- Stadtspreewälder See
- Rummelsburger See
- Müggelspreewälder See
- Großer Müggelsee
- Dahmewälder See
- Britzer Verbindungskanal
- Teltowkanal

Bei Wassertemperaturen von oder unter 10°C¹ wird der Ruderbetrieb, wie folgt eingeschränkt:

- Fahrten auf den Müggelsee sind verboten.
- Anfängern (aller Altersklassen) ist das Rudern generell untersagt.
- Minderjährigen, freigeruderten SportlerInnen sind Ausfahrten nur in Mittel- und Großbooten (für KadersportlerInnen zur unmittelbaren Wettkampfvorbereitung auch im Kleinboot) sowie in Begleitung eines motorisierten Begleitbootes erlaubt. Das Begleitboot muss für alle SportlerInnen Schwimmhilfen vorhalten. Die Anzahl der ausfahrenden SportlerInnen ist im Ermessen der Trainerin/des Trainers so zu reduzieren, dass für alle SportlerInnen jederzeit eine schnelle Rettung gewährleistet werden kann.
- Erwachsenen, freigeruderten Aktiven wird bei Ausfahrten im Kleinboot das Tragen einer Rettungsweste empfohlen.

¹ Die Wassertemperatur ist tagesaktuell unter www.wasserportal.berlin.de (Messwerte; Wassertemperaturen) einzusehen. Referenzwert für den SCBK bildet dabei die Messstelle Mühlendamm-schleuse (MS 141).

- Es wird ebenso empfohlen, auf Ausfahrten in Rennbooten zu verzichten und lage stabile Gig-Boote zu nutzen.
- Um Unterkühlungen vorzubeugen ist bei Ausfahrten im Winter auf entsprechende Kleidung zu achten.

Alle Mitglieder werden per E-Mail und mit einem Aushang im Bootshaus über das allgemein verbindliche Ruderverbot und die anschließende Ruderfreigabe informiert. Über das Erreichen bzw. Verlassen der Wassertemperatur von 10°C und die damit verbundenen Einschränkungen wird über einen Aushang im Verein informiert.

6.5.3 Rudern bei Hitze

Bei Ruderbetrieb, -training und Regatten unter heißen klimatischen Bedingungen können die Teilnehmenden Gesundheitsrisiken (Austrocknung, Erschöpfung, Hitzeschlag) unterworfen sein.

Entsprechende Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen, wie zum Beispiel:

- regelmäßiges Aufsuchen von Schatten,
- ausreichende Flüssigkeitszufuhr (mindestens 1 Liter pro Trainingsstunde),
- Verlegung der körperlichen Betätigung auf kühlere Tageszeiten und
- das Tragen von entsprechender Kleidung (luftig) und einer Kopfbedeckung

sind im eigenen Ermessen zu erwägen, werden aber dringend angeraten.

6.5.4 Rudern bei starkem Bootsverkehr

Das Ruderrevier des SCBK ist geprägt von starkem Bootsverkehr durch Freizeit- und Berufsschiffahrt. Die zunehmende Anzahl an Bootsverleihen bedingt eine Zunahme an BootsführerInnen mit unzureichendem Wissen über die BinSchStrO und die daraus hervorgehenden Vorfahrts- und Verhaltensregeln.

Daher ist bei starkem Bootsverkehr folgendes Verhalten für RuderInnen und Steuerleute zu befolgen:

- Gelassen bleiben und defensiv fahren.
- Vorrasschauend fahren und Gefahren zuvorkommen.
- Dampfern, Partybooten und anderen auffälligen oder großen Booten großzügig ausweichen.
- Bei hohen Wellen anhalten, damit das Ruderboot nicht vollschlägt und Kenterungen vermieden werden
- Bei ungesteuerten Booten muss sich vermehrt umgedreht werden.

6.5.5 Landen und Aussteigen unterwegs

Anlandungen sollen möglichst nur an geeigneten Stellen erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass Unterwasserhindernisse nicht die Bootswand beschädigen. Die Boote sind so zu sichern, dass diese nach dem Verlassen nicht beschädigt werden und ein Abtreiben verhindert wird. Rennboote dürfen unterwegs nur in Notfällen landen, wobei mit größter Sorgfalt zu handeln ist.

6.5.6 Kentern

Bei Vollschlägen oder Kentern des Bootes darf sich kein Mitglied der Mannschaft vom Boot entfernen; vielmehr hat die Mannschaft am Boot zu verbleiben und sich daran festzuhalten, bis Hilfe kommt.

Hinweis: Das Boot geht nie völlig unter und erfüllt, solange es nicht schwerwiegend beschädigt ist, die Funktion eines Rettungsfloßes. Weitere Anweisungen erfolgen ausschließlich durch Obleute oder TrainerInnen.

6.5.7 Dunkelheit

Vor Einbruch der Dunkelheit sind alle regulären Fahrten zu beenden. Nachtfahrten sind mit der Ruderleitung vorab abzusprechen und bei dieser zu beantragen. Bei einer Nachtfahrt ist die dazu notwendige Ausrüstung in einsatzbereitem Zustand mitzuführen und die gemäß BinSchStrO vorgeschriebenen Lichter zu setzen (ein allseits sichtbares weißes Top-Licht).

6.5.8 Unbeaufsichtigtes Rudern

Das eigenverantwortliche, unbeaufsichtigte Durchführen von Ausfahrten ist nur volljährigen, freigeruderten Mitgliedern unter Beachtung dieser Ruderordnung gestattet.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein Informationsschreiben mit Verhaltensregeln und Hinweisen zur Wahrung der eigenen Sicherheit und des Materials. Dies erleichtert den Wechsel aus dem angeleiteten und betreuten Trainingsbetrieb in den Individualsportbereich. Die von den Mitgliedern unterschriebenen Informationsschreiben werden vom Verein, bis zum Austritt des Mitgliedes, aufbewahrt.

6.6 Wanderfahrten mit Übernachtung

Für mehrtägige Fahrten in Vereinsbooten ist die Einwilligung von Wanderruder- und BootswartIn einzuholen. Bei Wanderfahrten dürfen nur Mitglieder von Rudervereinen im Boot sitzen. Sie müssen daneben Gewähr dafür bieten, dass sie die zu erwartenden Anforderungen erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Ruderleitung. Jugendliche dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten an Fahrten mit Übernachtung teilnehmen. Sie haben sich auch außerhalb des Bootes den Anweisungen der Fahrtenleitenden/TrainerInnen zu fügen.

7. Training

Das Training beginnt zur festgesetzten Zeit und endet bei Entlassung durch die/den TrainerIn bzw. eine von ihr/ihm beauftragte Person.

8. Ausbildung

Die Ausbildung hat den Zweck, der/dem AnfängerIn sowohl theoretisch als auch praktisch alle Kenntnisse zu vermitteln, um

- a) eine ausreichende Ruderfertigkeit zu erlernen,
- b) die richtige Ausführung der Ruderkommandos zu beherrschen,
- c) das richtige Verhalten auf dem Wasser zu erlernen
- d) das Bootsmaterial richtig zu behandeln und zu pflegen und
- e) ein Boot sicher und verantwortungsvoll zu steuern.

8.1 Freirudern

Mit der Freiruderprüfung/Technikprüfung sollen RuderInnen nachweisen, dass sie die unter Abschnitt 8 (a bis d) genannten Fertigkeiten sicher beherrschen. Die praktische Ausbildung erfolgt im Skullboot; die nötige Theorie wird vor Ort vermittelt.

8.2 Freisteuern

Mit der Freisteuerprüfung sollen SportlerInnen nachweisen, dass sie die unter Abschnitt 8 (b bis e) genannten Fertigkeiten sicher beherrschen. Die praktische Ausbildung erfolgt im Mannschaftsboot, die theoretische Ausbildung als Seminar oder in anderer geeigneter Form.

8.3 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Meldungen zu den Prüfungen erfolgen bei den TrainerInnen. Zu den Prüfungen kann sich jede/r RuderIn melden, die/der an der praktischen bzw. theoretischen Ausbildung teilgenommen hat. Die/der TrainerIn entscheidet, ob die/der RuderIn zur Prüfung zugelassen wird.

8.4 Prüfungen

Die Prüfungen sind von mindestens einem Mitglied der Ruderleitung und einer/einem Vorstandsmitglied/TrainerIn abzunehmen. Die Rudernden erhalten nach bestandener Prüfung einen entsprechenden Nachweis. Über die bestandene Prüfung führt der Verein ein Protokoll.

8.5 Besonderheiten der Prüfungen

Die Freiruderprüfung umfasst das Rudern im Skullboot. Der erfolgreiche Abschluss der Freiruderprüfung ist Voraussetzung zur Teilnahme an Regatten. Bei erfahrenen RuderInnen kann auf Beschluss der Ruderleitung von einer Freiruderprüfung abgesehen werden. Die theoretische Freisteuerprüfung erfolgt in schriftlicher Form; die praktische Prüfung im Mannschaftsboot. Die Freisteuerprüfung kann bei nachgewiesener praktischer Erfahrung auf Beschluss der Ruderleitung erlassen werden.

9. Unfälle

9.1 Dokumentation und Verhalten bei Unfällen

Bei Schadensfällen sind unbedingt folgende Angaben schriftlich zu erfassen:

- Zeit und Ort
- Art des Unfalles
- beteiligte Personen (Namen und Adressen oder Telefonnummern)
- beteiligte Boote (Namen und/oder Nummernschilder)
- Personenschäden
- Sachschäden
- Augenzeugen (Namen und Adressen oder Telefonnummern)
- Fotos der Unfallsituation und der Schäden vornehmen (falls möglich)

Gegebenenfalls ist die Polizei und/oder der Rettungsdienst hinzuzurufen.

Die Ruderleitung oder der Vorstand ist unverzüglich zu verständigen.

9.2 Notfallnummern

Polizei und Wasserschutzpolizei

Rettungsleitstelle

112

Direktwahl Wasserschutzpolizei Ost (Baumschulenstraße 1)

030 466 475 136 0

10. Regeln für das Verhalten in der Natur

Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Ufergehölze und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Land- und Schlammbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln). Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlichen bewachsenen Ufergehölzen. Halten Sie einen ausreichenden Abstand zu Vogelansammlungen. Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest aber zeitweilig völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich. Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann. Nähern Sie sich nicht von Land her Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden. Helfen Sie das Wasser sauber zu halten. Abfälle (z. B. Chemikalien, Verpackungen, Flaschen) gehören nicht ins Wasser. Informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrgebiet bestehenden Bestimmungen und sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und an andere nichtorganisierte WassersportlerInnen weitergegeben werden.

Quelle: Eigene Zusammenfassung der 10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

11. Haftung

Jede Mannschaft haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht wurden; bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitgliedes an der Beschädigung nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden allein haftbar. Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über den Schadensersatz. Vorgefundene Schäden sind im elektronischen Fahrtenbuch festzuhalten. Wird dies unterlassen, so haftet die Mannschaft, die vor Feststellung des Schadens das Bootsmaterial zuletzt benutzt hat. Während der Fahrt entstandene Schäden sind bei Rückkehr in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Das Unterlassen dieser Eintragung kann außer Schadensersatzpflicht eine besondere Maßnahme durch Vorstandsbeschluss nach sich ziehen. Bei selbstverschuldeten Unfällen übernimmt der Verein keine Haftung für Sach- und Personenschäden einschließlich Schäden Dritter.

12. Bestätigung

Diese Ruderordnung wurde in der Vorstandssitzung am 23. August 2021 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2021 bestätigt.